



Thomas Suter  
Michaelskreuzstrasse 6  
6037 Root  
www.bootshafenkehrsit.ch  
info@bootshafenkehrsit.ch

# HAFENORDNUNG

## 1. GELTUNGSBEREICH

Die Hafenordnung gilt für die Bootshafenanlage Hostatt Kehrsiten. Die Hafenordnung ist rechtsverbindlich für alle Halter oder Führer von Wasserfahrzeugen, die diese Anlage in irgendeinerweise benützen sowie für alle Personen, die sich innerhalb des Hafenareals aufhalten.

## 2. HAFENAUF SICHT

Die Hafenaufsicht obliegt dem Vermieter. Er hat die Aufgabe, für die Einhaltung der Hafenordnung und der gesetzlichen Vorschriften zu sorgen. Sämtliche Hafenenutzer unterstehen seinen Anordnungen.

## 3. BEFESTIGUNG DER BOOTE

Für das Belegen der Boote dürfen nur die dafür vorgesehenen festen Vorrichtungen benutzt werden. Jede Abänderung dieser Vorrichtung ist nur unter ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Vermieters erlaubt.

Die Boote sind ordnungsgemäss zu belegen, so dass die Hafenanlage und die Nachbarboote auch bei wechselndem Wasserstand nicht beschädigt werden können. Das dazu benötigte Material hat jeder Bootsbesitzer selbst zu stellen.

## 4. UNTERHALT- UND SORGFALTSPFLICHT / HAFTUNG

Der Unterhalt der Hafenanlage erfolgt durch den Vermieter. Die Benutzer des Bootshafens sind jedoch verpflichtet, den Anlagen und Einrichtungen die erforderliche Sorgfalt entgegen zu bringen.

Die Bootsbesitzer haften für alle Schäden, die sie und ihr Boot am Hafen, seinen Einrichtungen, an Nachbarschiffen usw. anrichten. Schäden an Einrichtungen und Booten Dritter sind unverzüglich dem Eigner oder dem Vermieter zu melden. Führerflucht hat Entzug des Bootsliegeplatzes zur Folge. Der Vermieter lehnt jegliche Haftung für Personen- und Sachschäden ab. Unberechtigten ist das Betreten der Boote untersagt.

Bootsbesitzer, die ihr Boot einer Drittperson überlassen, sind für alle Personen und Sachschäden persönlich haftbar.

Die Bootsbesitzer sind verpflichtet, Adressänderungen oder Änderungen der Telefonnummer (Privat und Geschäft) dem Vermieter zu melden.

Bootsbesitzer, die längere Zeit abwesend sind, haben einen verantwortlichen Bootsbetreuer zu bezeichnen, ihn mit der Sorgfaltspflicht zu beauftragen und dessen Name, Adresse und Telefonnummer dem Vermieter mitzuteilen.

## 5. VERKEHRSVORSCHRIFTEN

Zu Wasser und zu Land sind die geltenden gesetzlichen Vorschriften, Signal- und Hinweistafeln zu respektieren.

Im Hafengebiet zu Wasser ist nur eine Geschwindigkeit von 5 km/h zulässig. Fahrschule in der Hafenanlage ist nur Bootseignern mit Standplatz in der Hafenanlage und zur gezielten Übung des Ein- und Auslaufmanövers gestattet. Alle anderen Manöver haben ausserhalb der Hafenanlage und des Ausfahrtbereiches stattzufinden.

## 6. KEHRSITENSTRASSE

Das Befahren der Kehrsitenstrasse mit Autos ist verboten und nur für Ortsansässige erlaubt. Für notwendige Transporte kann bei der Kantonspolizei Nidwalden in Stans eine Ausnahmegewilligung verlangt werden. Der Bootshafen kann über die Kehrsitenstrasse mit dem Velo, Mofa oder mit der



Thomas Suter  
Michaelskreuzstrasse 6  
6037 Root  
[www.bootshafenkehrsit.ch](http://www.bootshafenkehrsit.ch)  
[info@bootshafenkehrsit.ch](mailto:info@bootshafenkehrsit.ch)

SGV erreicht werden. Es besteht keinerlei Anrecht auf die Erteilung einer ständigen Fahrbewilligung für Bootsplatzmieter, die nicht in Kehrsiten wohnhaft sind.

### **7. VERANSTALTUNGEN**

Veranstaltungen (Bootstaufe, Geburtstagsfeier etc.) auf dem Hafeneareal bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Vermieters.

### **8. BADEN IM HAFEN**

Das Baden im Hafen ist nicht gestattet.

### **9. LÄRM**

Sämtliche Lärmimmissionen sind im Hafeneareal mit Rücksicht auf die Mitbenützer und Anwohner zu unterlassen.

### **10. REINHALTUNG DES SEES**

Das Wasser darf nicht durch Abgänge von Oel, Petrol, Treibstoffen, Fäkalien usw. verunreinigt werden. Es ist untersagt, Schiffe und andere Gegenstände mit Reinigungsmittel, Abdampfgeräten und dergleichen zu waschen oder Gegenstände ins Wasser zu werfen. Abfälle sind in den an öffentlichen Orten hierfür bereitgestellten Abfallcontainern und Öl in die öffentlichen Altölsammelstellen zu deponieren. Bei Verunreinigungen des Sees kommen ausserdem die entsprechenden Bestimmungen des Gewässerschutzes zur Anwendung. Der Vermieter ist verpflichtet, gegen Verunreiniger einzuschreiten und diese der zuständigen Stelle zu melden.

### **11. ORDNUNG**

Jeder einzelne Hafenbenützer soll das Seine zur Ordnung in der Hafenanlage beitragen. Der anfallende Abfall muss selber in Gebührensäcken in dem Container neben der Einfahrt in die Tiefgarage Hostatt 1 entsorgt werden. Bootszubehöre und Effekten dürfen nicht auf der Mole und auf den Stegen deponiert werden. Auf dem gesamten Hafeneareal ist das Deponieren von Bootsutensilien verboten.

### **12. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Die Hafeneordnung ist für alle Mieter bzw. Hafenbenützer rechtsverbindlich. Nichteinhalten oder Verstösse gegen diese Hafeneordnung können den Verlust des Liegeplatzes und Strafverfolgung nach sich ziehen.

Die Hafeneordnung kann jederzeit vom Vermieter geändert oder ergänzt werden. Änderungen der Hafeneordnung sind dem Mieter schriftlich mitzuteilen.

### **13. INKRAFT TRETEN**

Diese Hafeneordnung tritt mit der Unterzeichnung eines Mietvertrages für einen Boots- oder Campingplatz in Kraft.

**Kehrsiten, 1. Januar 2018**